

Recht kompakt | China | Vertriebsrecht

Vertriebsrecht in China

Ein eigenständiges Handelsvertreterrecht existiert noch nicht. Handelsvertreterverträge sollten daher möglichst detailliert sein.

10.08.2021

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Im Vertrag sollten unter anderem Fragen wie die territoriale Zuständigkeit, Exklusivität, Geheimhaltungspflichten und Vertragsbeendigung geregelt werden.

Ein Abfindungsanspruch des Vertreters bei vorzeitiger Vertragsbeendigung existiert nach chinesischem Recht nicht. Der Kommissionsvertrag wird in einer den § 383 ff. deutsches HGB vergleichbaren Weise geregelt.

Ausländer können im Binnenvertrieb als Handelsvertreter, Einzelhandels-, Großhandels- oder Franchiseunternehmen tätig werden. Zudem können auch ausländisch investierte Unternehmen und Einzelpersonen mittels einer Registrierung die zum Außenhandel (Export und Import) berechtigende Außenhandelslizenz erwerben.

Im chinesischen Zivilgesetzbuch finden sich Regelungen unter anderem zu folgenden typischen Verträgen: Geschäftsbesorgungsvertrag, Kommissionsvertrag und Vermittlungsvertrag.

Weitere Informationen zum Vertriebsrecht finden Sie im GTAI-Bericht „[Vertrieb und Handelsvertretersuche – China](#)“.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt China](#)

Mehr zu:

China

Vertriebsrecht, übergreifend / Handelsvertreterrecht

Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 432



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

